



Schutzkonzept Elternberatung unter COVID-19

Stand 1.5.2020, ersetzt Arbeitsanweisung persönliche Beratung Elternberatung Basel-Stadt Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund COVID-19 und gilt ab dem 11. Mai 2020 auf Weiteres bis auf Widerruf

Ausgangslage

Das Angebot der Elternberatung Basel-Stadt als gesundheitspräventives Angebot für Familien mit Kindern von 0 bis 5 Jahren war und ist auch während des Lockdowns, aufgrund der vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage, geöffnet. Folgende Beratungsformen wurden und werden angeboten: Telefonberatung, Beratung per Mail, per Video-Chat, persönliche Beratung auf Voranmeldung und Hausbesuche. Die Beratung in den Quartieren wurde mit der Schliessung der Quartiertreffpunkte ausgesetzt, die Kurs- und Gruppenangebote abgesagt.

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Ab 11. Mai 2020 werden die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Tagesheime wieder geöffnet.

Ab dem 11. Mai 2020 soll auf Voranmeldung auch wieder Elternberatung in den Quartiertreffpunkten (bis zum 8. Juni 2020 noch geschlossen) und Quartierberatungsstellen angeboten werden können.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Beraterinnen und die Familien mit ihren Kindern in der Elternberatung. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall der Elternberatung insbesondere Familien mit ihren Kindern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kund/innen und Klient/innen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

Beratung	
<p>Terminvereinbarung für die persönliche Beratung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob Kind und Eltern gesund sind. Kinder oder Eltern mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zur persönlichen Beratung empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln in der Beratungsstelle und auf Hausbesuch informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand, Maske, Handschuhe etc.) • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Beratungen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht • Bis auf Weiteres finden keine Termine ohne Voranmeldung statt.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html und

Beratungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonberatung • Beratung per Mail • per Video-Chat • persönliche Beratung auf Voranmeldung • Hausbesuche auf Termin
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • das Social Distancing (zwei Meter) wird beachtet • Die Eltern werden vor der Beratung (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten.
Beratung in der Beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von zwei Metern achten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, trägt die Beraterin eine Maske. • Tisch nach der Beratung mit Alkohol desinfizieren, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung des SF MVB ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen. • Wenn möglich auf Körperkontakt mit dem Kind verzichten; wenn Kinder angefasst werden müssen, schützt sich die Beraterin mit Mundschutz und Handschuhen.
Beratung auf Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen analog Terminvereinbarung und Beratung in der Beratungsstelle • Material (Maske, Handschuhe, Papiertücher, Desinfektionsmittel etc. wird mitgebracht)
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne «So schützen wir uns» .
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Klient/innen waschen sich nach dem Betreten der Beratungsstelle die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Beraterinnen und alle anwesenden Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Beratungen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Klient/innen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von zwei Metern achten. • Kann der Abstand nicht eingehalten werden, trägt die Beraterin eine Maske.
Hygienemassnahmen im Beratungsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen, Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Wartebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Termine werden auf Voranmeldung so gelegt, dass sich keine Überschneidungen ergeben und sich die Klient/innen nicht persönlich begegnen. • Die Familien werden an der Türe der Beratungsstelle in Empfang genommen und verabschiedet.
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. • Besonders gefährdete Arbeitnehmende nach COVID-19 Verordnung 2 https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1249.pdf vom 16.4.2020 sind von der persönlichen Beratung von Familien und ihren Kindern befreit. • Der Arbeitgeber beurlaubt grundsätzlich besonders gefährdete Mitarbeitende unter Lohnfortzahlung (vgl. SECO: Merkblatt Gesundheitsschutz COVID-19).
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit. • Eltern und Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht zu persönlichen Beratung empfangen und sie werden nicht auf Hausbesuch beraten. • Mitarbeitende mit Symptomen ziehen eine Maske an und gehen umgehend nach Hause. Erkrankte Mitarbeitende bleiben zu Hause vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»
Information und Management	
Information der Klient/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten

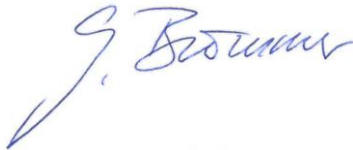
	<ul style="list-style-type: none">• Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen• Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen• besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen
--	---

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, 6.5.2020:



Co-Leitung Beratung Verein für Kinderbetreuung Basel, 6.5.2020:



Basel, den 6. Mai 2020/mm